clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 117/16

Datum: 16. September 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00,memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. und 2. Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
3. Änderungen der Clearing-Vereinbarungen
4. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing
5. Geänderte Bestimmungen der AGB zum Anschlussvertrag
6. Formular „Using M-Position Accounts for Regular Proprietary Trading Activities"

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Alternative Entgeltwährung für FX-Derivate mit Quotierungswährung CHF und GBP
2. Positionsübertragungen mit Geldtransfer für Produkte denominiert in JPY, NZD und AUD
3. Nutzung der M-Positionskonten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten
4. Klarstellung: Zuordnung des Entgelts für Aktiendividenden-Futures
5. Klarstellung: Positionsglattstellungen
6. Klarstellungen: Verweise in den Clearing-Vereinbarungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG
7. Einführung von Anforderungen an die Konnektierung von Clearing-Mitgliedern, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen verrechnen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (AGB zum Anschlussvertrag)

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses, der Clearing-Bedingungen und der AGB zum Anschlussvertrag, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 1 und 2 treten am **4. Oktober 2016** in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 3, 4, 5 und 6 treten am **17. Oktober 2016** in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf Punkt 7 treten am **31. Oktober 2016** in Kraft.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Alternative Entgeltwährung für FX-Derivate mit Quotierungswährung CHF und GBP
2. Positionsübertragungen mit Geldtransfer für Produkte denominiert in JPY, NZD und AUD
3. Nutzung der M-Positionskonten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten
4. Klarstellung: Zuordnung des Entgelts für Aktiendividenden-Futures
5. Klarstellung: Positionsglattstellungen
6. Klarstellungen: Verweise in den Clearing-Vereinbarungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG
7. Einführung von Anforderungen an die Konnektierung von Clearing-Mitgliedern, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen verrechnen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (AGB zum Anschlussvertrag)

Die geänderten Abschnitte der des Preisverzeichnisses, der Clearing-Bedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 1 und 2 treten am 4. Oktober 2016 in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 3, 4, 5 und 6 treten am 17. Oktober 2016 in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf Punkt 7 treten am 31. Oktober 2016 in Kraft.

1. Alternative Entgeltwährung für FX-Derivate mit Quotierungswährung CHF und GBP

Eurex Clearing erhebt Entgelte für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG. Allgemein werden Transaktionsentgelte für FX-Derivate (FX-Futures und FX-Optionen) in U.S.-Dollar erhoben. Eurex Clearing bietet Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden die Möglichkeit, eine alternative Entgeltwährung für FX-Derivate mit Quotierungswährung Schweizer Franken und Britischen Pfund zu wählen. Mit ausdrücklicher Wahl der alternativen Entgeltwährung, die der Quotierungswährung des jeweiligen FX-Derivats entspricht, gilt diese Währung für alle Entgelte in Zusammenhang mit dem gewählten FX-Derivat.

Zur Umsetzung der Änderungen werden im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 1 beschrieben:

- Ziffer 3 Einführung der alternativen Entgeltwährung
- Ziffer 3.1.1 Orderbuch-Geschäfte
- Ziffer 3.1.2 Off-Book-Geschäfte
- Ziffer 3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)
- Ziffer 3.5 Bestimmung der zu liefernden Anleihen/Swap/Währung (Notification)
- Ziffer 3.6 Zuweisung der zu liefernden Anleihen/Swap/Währung (Allocation)
- Ziffer 3.7 Ausübung von Optionen
- Ziffer 3.8 Zuteilung von Optionen

2. Positionsübertragungen mit Geldtransfer für Produkte denominiert in JPY, NZD und AUD

Mit Eurex-Rundschreiben 064/16 wurden FX-Futures und FX-Optionen bezogen auf die Währungen Japanische Yen, Neuseeland-Dollar und Australische Dollar eingeführt. Dies eröffnete ebenso die Möglichkeit, Positionsübertragungen mit Geldtransfer für diese Produkte durchzuführen. Da dieser Service mit der Einführung der Produkte im Preisverzeichnis noch nicht berücksichtigt wurde, wird dies mit diesem Rundschreiben nachgetragen.

Wenn Börsenteilnehmer entsprechend der neu eingeführten Regeln Positionsübertragungen durchführen, fällt ein Entgelt von USD 13,00 pro Börsenteilnehmer und Transaktion an.

Zur Umsetzung der Änderung wird Ziffer 3.10 des Preisverzeichnisses angepasst, wie in Anhang 1 dargestellt.

3. Nutzung der M-Positionskonten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten

Gegenwärtig können Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden, die M-Positionskonten für Eigenhandelsaktivitäten nutzen, beantragen, dass die für P-Positionskonten festgelegten Entgelte für alle Transaktionen auf ihren M-Positionskonten gelten sollen. Dies gilt für alle von Eurex Clearing festgelegte Produkte bzw. Produktsegmente und wurde mit Eurex-Rundschreiben 174/11 eingeführt.

Das Verfahren für die Anmeldung und das entsprechende Formular „Using M-Position Accounts for Regular Proprietary Trading Activities“ (nur in englischer Sprache) wurden aktualisiert. Das Formular ist diesem Rundschreiben als Anhang 5 angehängt.

Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden können das angehängte Formular nutzen, um sich für die oben genannte Abrechnungsmethode zu registrieren oder diese zu beenden.

Die Anwendung von Entgelten für P-Positionskonten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten auf M-Positionskonten kann mit Wirkung zum Beginn eines beliebigen Kalendermonats beantragt oder beendet werden, vorausgesetzt, die Änderung wird mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem ersten Handelstag des entsprechenden Monats angezeigt.

Bitte beachten Sie: Wird die Anwendung von Entgelten für P-Positionskonten auf M-Positionskonten beantragt, werden keine Market-Making-Rabatte in diesen Produkten oder Produktsegmenten gewährt, auch dann, wenn die Market-Making-Anforderungen erfüllt wurden.

Alle bestehenden Vereinbarungen bleiben unverändert. Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden, die bereits für bestimmte Produkte oder Produktsegmente die Anwendung von Entgelten für P-Positionskonten auf M-Positionskonten vereinbart haben, müssen dies nicht erneut beantragen. Sie werden lediglich gebeten, das angehängte Formular zu nutzen, wenn die Vereinbarung beendet werden oder neue Produkte oder Produktsegmente einbezogen werden sollen.

Zur Umsetzung der Änderungen wird Ziffer 3 des Preisverzeichnisses angepasst, wie in Anhang 2 dargestellt.

4. Klarstellung: Zuordnung des Entgelts für Aktiendividenden-Futures

Die Beschreibung des Verfahrens für die Zuordnung des Entgelts für Aktiendividenden-Futures im Preisverzeichnis wurde klargestellt. Das Verfahren selbst bleibt unverändert.

Zur Umsetzung der Änderungen wird Ziffer 3.1 des Preisverzeichnisses angepasst, wie in Anhang 2 dargestellt.

5. Klarstellung: Positionsglattstellungen

Für Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), wurde ein Entgelt erhoben, wenn sie nicht zwischen 13:30 Uhr MEZ des Handelstages und 13:30 Uhr MEZ des folgenden Handelstages durchgeführt wurden. Mit der Einführung von C7 Release 3.0 wurde dies geändert. Für Positionsglattstellungen wird nun ein Entgelt erhoben, wenn sie nicht bis 13:30 Uhr MEZ am Handelstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses erfolgen.

Zur Umsetzung der Änderungen wird Ziffer 3.3 des Preisverzeichnisses angepasst, wie in Anhang 2 dargestellt.

6. Klarstellungen: Verweise in den Clearing-Vereinbarungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG

Kunden, die eine Clearing-Vereinbarung mit Eurex Clearing getroffen haben, sind nicht verpflichtet, den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG separat zu unterzeichnen, da die Anerkennung der AGB zum Anbindungsvertrag Teil der jeweiligen Clearing-Vereinbarung ist. Dies wurde klargestellt, indem die Verweise entsprechend geändert wurden.

Die Überschrift der Bestimmung unter Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 der Clearing-Bedingungen enthält einen Verweis auf Emissionsrechte. Da Eurex Clearing keine Emissionsrechte mehr abwickelt, wurde der Verweis gelöscht.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Clearing-Vereinbarungen zu den Clearing-Bedingungen und Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 3 und 4 dargestellt:

- Clearing-Vereinbarungen als Anhänge 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 zu den Clearing-Bedingungen
- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 der Clearing-Bedingungen

7. Einführung von Anforderungen an die Konnektierung von Clearing-Mitgliedern, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen verrechnen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (AGB zum Anschlussvertrag)

Die AGB zum Anschlussvertrag enthalten bisher keine Bestimmungen für die Konnektierung von Clearing-Mitgliedern, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen verrechnen. Zukünftig schreibt Eurex Clearing vor, dass Clearing-Mitglieder, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen verrechnen, mindestens Zugang zu den folgenden Funktionen haben müssen: Sicherheiten-Management, User-ID-Administration und Auswahl und Empfang von Reports.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in den folgenden Teilen der AGB zum Anschlussvertrag enthalten, wie im Anhang 5 beschrieben:

- Neuer Abschnitt F: Besondere Bestimmungen für Clearing-Mitglieder, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen verrechnen

Die Vollversionen des geänderten Preisverzeichnisses, der geänderten Clearing-Bedingungen und der geänderten AGB zum Anschlussvertrag werden zu ihrem jeweiligen Inkrafttreten am 4. Oktober und 17. Oktober 2016 (Preisverzeichnis), 17. Oktober 2016 (Clearing-Bedingungen) und 31. Oktober 2016 (AGB zum Anschlussvertrag) auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Segment A Abschnitt 15 der AGB zum Anschlussvertrag gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anbindungsvertrag als durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und den Registrierten Kunden als angenommen, sofern dieses/dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von sechs (6) Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Group Client Services & Administration unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder per E-Mail an memberservices@eurexclearing.com.

16. September 2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

Die ECAG berechnet Entgelte für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen.

Diese Entgelte umfassen Transaktionen hinsichtlich der Zusammenführung/Erfassung, Verwaltung und Regulierung von Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Termingeschäfte gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen.

Sofern in diesem Preisverzeichnis Transaktionsentgelte bezüglich der Verbuchung der zu Grunde liegenden Geschäfte auf unterschiedlichen Positionskonten differenziert ausgewiesen werden, bezieht sich diese Differenzierung auf die in Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich definierten Positionskonten.

Transaktionsentgelte für Währungsderivate (FX-Futures und FX-Optionen) werden grundsätzlich in USD in Rechnung gestellt. Alternativ bietet die Eurex Clearing AG Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden die Möglichkeit, sich in Währungsderivaten mit den Notierungswährungen CHF und GBP für eine alternative Entgeltwährung zu registrieren. Bei Anmeldung für die alternative Entgeltwährung, welche der Notierungswährung des entsprechenden Währungsderivates entspricht, gilt diese für alle in diesem Abschnitt definierten Entgelte in Bezug auf das ausgewählte Währungsderivat.

Clearing-Mitgliedern werden die monatlich fälligen Transaktionsentgelte hinsichtlich ihrer jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder, deren Geschäfte sie clearen, jeweils getrennt ausgewiesen.

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

[…]

Kontrakt[1)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Währungsderivate[10)]					
~~FX~~-Futures					
~~Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures~~FX-Futures	USD	0,30	n. a.		
~~Britisches Pfund-US Dollar Futures~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Britisches Pfund Futures~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Schweizer Franken Futures~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~Euro-US Dollar Futures~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~US Dollar-Schweizer Franken Futures~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures, Euro-Schweizer Franken Futures, US Dollar-Schweizer Franken Futures	CHF	0,32	n. a.		
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP	0,24	n. a.		
~~FX~~-Optionen					
~~Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen~~FX-Optionen	USD	0,30	n. a.		
~~Britisches Pfund-US Dollar Optionen~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Britisches Pfund Optionen~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Schweizer Franken Optionen~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~Euro-US Dollar Optionen~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
~~US Dollar-Schweizer Franken Optionen~~	~~USD~~	~~0,30~~	~~n. a.~~		
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen, Euro-Schweizer Franken Optionen,	CHF	0,32	n. a.		

Kontrakt[1)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
US Dollar-Schweizer Franken Optionen					
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Optionen	GBP	0,24	n. a.		
[…]					

[…]

10) Für Währungsderivate (FX-Futures und FX-Optionen) beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P-Konten gebucht wurden, 0,15 USD bzw. 0,12 GBP oder 0,16 CHF bei Wahl der alternativen Entgeltwährung.

[…]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Währungsderivate[10)]					
~~FX-~~Futures					
~~Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures~~FX-Futures	USD	0,45	n. a.		
~~Britisches Pfund-US Dollar Futures~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Britisches Pfund Futures~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Schweizer Franken Futures~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~Euro-US Dollar Futures~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~US Dollar-Schweizer Franken Futures~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures,	CHF	0,48	n. a.		

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Euro-Schweizer Franken Futures, US Dollar-Schweizer Franken Futures					
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP	0,36	n. a.		
~~FX~~-Optionen					
~~Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen~~FX-Optionen	USD	0,45	n. a.		
~~Britisches Pfund-US Dollar Optionen~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Britisches Pfund Optionen~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~Euro-Schweizer Franken Optionen~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~Euro-US Dollar Optionen~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
~~US Dollar-Schweizer Franken Optionen~~	~~USD~~	~~0,45~~	~~n. a.~~		
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen, Euro-Schweizer Franken Optionen, US Dollar-Schweizer Franken Optionen	CHF	0,48	n. a.		
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Optionen	GBP	0,36	n. a.		
[…]					

[…]

10) Für Währungsderivate (FX-Futures und FX-Optionen) beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P-Konten gebucht wurden, 0,225 USD bzw 0,18 GBP und 0,24 CHF bei Wahl der alternativen Entgeltwährung.

[...]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

[…]

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
Währungsderivate	
~~FX-Futures~~	~~USD 0,60~~
FX-Futures	USD 0,60
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures, Euro-Schweizer Franken Futures, US Dollar-Schweizer Franken Futures	CHF 0,64
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP 0,48

[…]

3.5 Bestimmung der zu liefernden Anleihen / Swap / Währung (Notification)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
Währungsderivate	
FX-Futures	USD 0,30
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures, Euro-Schweizer Franken Futures, US Dollar-Schweizer Franken Futures	CHF 0,32
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP 0,24

[…]

3.6 Zuweisung der zu liefernden Anleihen / Swap / Währung (Allocation)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
Währungsderivate	
FX-Futures	USD 0,30
FX-Futures (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures, Euro-Schweizer Franken Futures, US Dollar-Schweizer Franken Futures	CHF 0,32
FX-Futures (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Futures	GBP 0,24

[…]

3.7 Ausübung von Optionen

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
Währungsderivate	
FX-Optionen	USD 0,30
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen, Euro-Schweizer Franken Optionen, US Dollar-Schweizer Franken Optionen	CHF 0,32
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Optionen	GBP 0,24
[…]	

[…]

3.8 Zuteilung von Optionen

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
Währungsderivate	
FX-Optionen	USD 0,30
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung CHF): Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen, Euro-Schweizer Franken Optionen, US Dollar-Schweizer Franken Optionen	CHF 0,32
FX-Optionen (alternative Entgeltwährung GBP): Euro-Britisches Pfund Optionen	GBP 0,24

* Für Transaktionen, die nach Zuteilung der Option im resultierenden Futurekontrakt durchgeführt werden, sind die jeweiligen Entgelte für die zugrunde liegenden Futures maßgebend.

[…]

3.10 Positionsübertragung mit Geldtransfer

Transaktion	Entgelt pro Transaktion je Börsenteilnehmer
Je Transaktion, bezogen auf Produkte ~~im Britischen Pfund~~in GBP denominiert	GBP 5,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in ~~Euro~~EUR denominiert	EUR 7,50
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in ~~Schweizer Franken~~CHF denominiert	CHF 13,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in ~~US-Dollar~~USD denominiert	USD 13,00

Transaktion	Entgelt pro Transaktion je Börsenteilnehmer
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in JPY denominiert	USD 13,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in NZD denominiert	USD 13,00
Je Transaktion, bezogen auf Produkte in AUD denominiert	USD 13,00

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

Die ECAG berechnet Entgelte für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen.

Diese Entgelte umfassen Transaktionen hinsichtlich der Zusammenführung/Erfassung, Verwaltung und Regulierung von Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Termingeschäfte gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen.

Sofern in diesem Preisverzeichnis Transaktionsentgelte bezüglich der Verbuchung der zu Grunde liegenden Geschäfte auf unterschiedlichen Positionskonten differenziert ausgewiesen werden, bezieht sich diese Differenzierung auf die in Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich definierten Positionskonten.

Werden die M-Positionskonten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten genutzt, können sich Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden in den von der Eurex Clearing AG festgelegten Produkten bzw. Produktsegmenten dafür anmelden, die für P-Positionskonten festgelegten Entgelte für alle Transaktionen auf ihren M-Positionskonten in Rechnung gestellt zu bekommen. In diesem Fall werden keine Market Making-Rabatte in diesen Produkten oder Produktsegmenten gewährt, selbst wenn die Market Maker-Verpflichtungen erfüllt worden sind. Im Übrigen bleiben die Regelungen zu den Transaktionskonten unberührt.

Clearing-Mitgliedern werden die monatlich fälligen Transaktionsentgelte hinsichtlich ihrer jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder, deren Geschäfte sie clearen, jeweils getrennt ausgewiesen.

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

[…]

Kontrakt		**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Aktienderivate						
[…]						
Aktiendividenden-Futures mit in Annex D der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung[11)]						
	Dividende der zugrunde liegenden Aktie					
CH21	>= 1,00	CHF	1,60	n.a.		
	0,75 – 0,99		1,30			
	0,50 – 0,74		1,10			
	0,25 – 0,49		0,80			
	< 0,25		0,30			
[…]						

[…]

11) Die Zuordnung des Entgeltes eines einzelnen Aktiendividenden-Futures basiert auf der für den Aktiendividenden-Future maßgeblichen Dividende am ~~jeweiligen~~ Stichtag und wird mit Wirkung zum 1. September festgelegt. Der Stichtag ist der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres. Die Zuordnung des Entgeltes wird jährlich durch Rundschreiben bekannt gegeben und gilt bis zum 1. September des Folgejahres. ~~mit Wirksamkeit zum 1. September jeden Jahres und wird jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben. Stichtag ist der 14. Mai 2013. Für die Aktiendividenden-Futures mit der Gruppenkennung US21 und US22 ist der erste Stichtag der 20.12.2013; hierbei zählen alle gezahlten Dividenden von 21.12.2012. Ab 2014 ist der Stichtag jeweils der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres.~~

[…]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

[…]

Kontrakt		**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Aktienderivate						
[…]						
Aktiendividenden-Futures mit in Annex D der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung[11)]						
	Dividende der zugrunde					

Kontrakt		**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
	liegenden Aktie					
CH21	>= 1,00	CHF	2,40	n.a		
	0,75 – 0,99		1,95			
	0,50 – 0,74		1,65			
	0,25 – 0,49		1,20			
	< 0,25		0,45			
[…]						

[…]

11) Die Zuordnung des Entgeltes eines einzelnen Aktiendividenden-Futures basiert auf der für den Aktiendividenden-Future maßgeblichen Dividende am ~~jeweiligen~~ Stichtag und wird mit Wirkung zum 1. September festgelegt. Der Stichtag ist der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres. Die Zuordnung des Entgeltes wird jährlich durch Rundschreiben bekannt gegeben und gilt bis zum 1. September des Folgejahres. ~~mit Wirksamkeit zum 1. September jeden Jahres und wird jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben. Stichtag ist der 14. Mai 2013. Für die Aktiendividenden-Futures mit der Gruppenkennung US21 und US22 ist der erste Stichtag der 20.12.2013; hierbei zählen alle gezahlten Dividenden von 21.12.2012. Ab 2014 ist der Stichtag jeweils der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres.~~

[…]

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht ~~zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor~~bis 13.30 Uhr am~~des darauf folgenden~~ Handelstag~~es~~ nach dem Tag des Geschäftsabschlusses erfolgen, werden wie folgt bepreist:

[…]

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**	**Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten**
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung		
[…]		

Kontrakt		**Entgelt pro Kontrakt**		**Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten**
Aktiendividenden Futures mit in Annex D der Eurex-Kontrakspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung *				
	Dividende der zugrunde liegenden Aktie			
CH21	>= 1,00	CHF	1,60	
	0,75 – 0,99		1,30	
	0,50 – 0,74		1,10	
	0,25 – 0,49		0,80	
	< 0,25		0,30	
[…]				

* Die Zuordnung des Entgeltes eines einzelnen Aktiendividenden-Futures basiert auf der für den Aktiendividenden-Future maßgeblichen Dividende am ~~jeweiligen~~ Stichtag und wird mit Wirkung zum 1. September festgelegt. Der Stichtag ist der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres. Die Zuordnung des Entgeltes wird jährlich durch Rundschreiben bekannt gegeben und gilt bis zum 1. September des Folgejahres. ~~mit Wirksamkeit zum 1. September jeden Jahres und wird jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben. Stichtag ist der 14. Mai 2013. Für die Aktiendividenden-Futures mit der Gruppenkennung US21 und US22 ist der erste Stichtag der 20.12.2013; hierbei zählen alle gezahlten Dividenden von 21.12.2012. Ab 2014 ist der Stichtag jeweils der letzte Handelstag im Juli eines jeden Jahres.~~

[…]

DIE ANHÄNGE 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 UND 11 DER CLEARING-BEDINGUNGEN DER EUREX CLEARING AG WERDEN GEÄNDERT

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

3. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~er~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~er~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~er~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~r~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~er~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

3. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~er~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~r~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 10 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem FCM-Clearing-Mitglied und einem FCM-Kunden für das US-Clearingmodell

Eurex04, Stand 17.10.2016

[…]

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~r~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 11 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Clearing-Agenten
und einem Basis-Clearing-Mitglied

Eurex04,Stand 17.10.2016

[…]

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die~~er~~ „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum~~er~~ Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

[…]

Anhang 4 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 117/16

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 17.10.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

1.2.5 Übertragung von Wertpapieren und , Rechten und Emissionsrechten

(1) Wertpapiere, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.

[…]

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (AGB zum Anschlussvertrag)	General Terms and Conditions to the Agreement on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG (GTC to the Connection Agreement)
A – Allgemeine Vorschriften	A – General Provisions
§ 1 Anwendungsbereich und Gliederung	§ 1 Scope of Application and Structure
[…]	[…]
(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich in einen allgemeinen, für alle Kundengruppen gültigen Abschnitt (Abschnitt A) und in die folgenden weiteren Abschnitte, die Regelungen enthalten, welche nur für spezifische Kundengruppen gelten: (i) Abschnitt ~~B~~ – Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Eurex-Börsen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) (ii) Abschnitt ~~C~~ – Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Frankfurter Wertpapier Börse, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) sowie Interim-Teilnehmer dieser Märkte (iii) Abschnitt ~~D~~ - Besondere Regelungen für OTC Clearing-Mitglieder und OTC-Interim-Teilnehmer (iv) Abschnitt ~~E~~ - Besondere Regelungen für Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, Nicht-Clearing-Mitglieder und Interim-Teilnehmer (v) Abschnitt G~~F~~ – Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen clearen ~~(v)~~(vi) Abschnitt G - Besondere Regelungen für Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice, Registrierte Kunden, Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ~~(vi)~~(vii) Abschnitt ~~G~~ H - Besondere Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice sowie Dritte ~~(vii)~~(viii) Abschnitt ~~H~~ I - Besondere Regelungen für Multi-Member-Service-Betreiber	(4) The following terms and conditions are structured this way: a general segment (segment A) is valid for all groups of customers and the following segments contain provisions only valid for specific groups of customers: (i) Segment ~~B~~ - Special provisions for Clearing Members of Eurex Exchanges (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) (ii) Segment ~~C~~ - Special provisions for Clearing Members of Frankfurt Stock Exchange, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) as well as Interim Participants of such markets (iii) Segment ~~D~~ - Special provisions for OTC Clearing Members and OTC Interim Participants (iv) Segment ~~E~~ - Special provisions for Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, Non Clearing Members and Interim Participants (v) Segment G~~F~~ – Special provisions for Clearing Members clearing Securities Lending Transactions ~~(v)~~(vi) Segment G - Special provisions for Basic Clearing Members, Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions, Registered Customers, holder of a Specific Lender License and holder of a Specific Repo License ~~(vi)~~(vii) Segment ~~G~~ H - Special provisions for Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions and other parties, in particular Settlement Institutes ~~(vii)~~(viii) Segment ~~H~~I - Special provisions for Multi-Member-Service Operators
[…]	[…]

§ 17 Geltungsbereich für Vertragspartner	§ 17 Applicability in terms of Contractual Parties
Die besonderen Regelungen im Abschnitt B gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Lizenz zum Clearing von Derivate Transaktionen an den Eurex-Börsen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) verfügen.	The special provisions within in ~~section~~ Segment B are valid for Clearing Members who possess a clearing license for the clearing of derivatives transactions at the Eurex Exchanges (Eurex Deutschland und Eurex Zürich).
[…]	[…]
§ 21 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 21 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt C gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Clearing Lizenz für die (i) Frankfurter Wertpapier Börse, (ii) Eurex Repo GmbH, (iii) Eurex Bonds GmbH, (iv) Irish Stock Exchange (ISE) verfügen sowie (v) Interim-Teilnehmer eines oder mehrerer der unter (i) bis (iv) genannten Märkte (Nicht-Clearing-Mitglieder während der Interim-Teilnahme-Phase).	The special provisions within in ~~section~~ Segment C are valid for Clearing Members who possess a clearing license for (i) Frankfurter Wertpapier Börse, (ii) Eurex Repo GmbH, (iii) Eurex Bonds GmbH or (iv) Irish Stock Exchange (ISE) as well as (v) Interim Participants of one or more of the markets mentioned under (i) to (iv) (Non-Clearing Members during the Interim Participation).
[…]	[…]
§ 25 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 25 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt D gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Lizenz zum Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen verfügen sowie für Interim-Teilnehmer für OTC-Derivat-Transaktionen im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing (Registrierte Kunden während der Interim-Teilnahme-Phase).	The special provisions within in ~~section~~ Segment D are valid for Clearing Members who possess a clearing license for OTC derivatives transactions as well as Interim Participants for OTC derivatives transactions pursuant to the Clearing Conditions for Eurex Clearing (Registered Customer during the Interim Participation phase).
[…]	[…]
§ 29 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 29 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt E gelten für (vi) Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, (viii) Nicht-Clearing-Mitglieder, und (ix) Interim-Teilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden während der Interim-Teilnahme-Phase).	The special provisions within in ~~section~~ Segment E are valid for (x) Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, (xi) Non Clearing Members, and (xii) Interim Participants (Non Clearing Members and Registered Customers during the Interim Participation phase).
[…]	[…]

F Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder die Wertpapierdarlehens-Transaktionen clearen	F Special provisions for Clearing Members clearing Securities Lending Transactions
§ 33 Geltungsbereich für Vertragspartner	§ 33 Applicability in terms of Contractual Parties
Die besonderen Regelungen in Abschnitt F gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Securities Lending Clearing Lizenz verfügen.	The special provisions within Segment F are valid for Clearing Members who possess a clearing license for Securities Lending.
§ 34 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	§ 34 Minimum requirements for network access
Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme mindestens über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang) an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung). Nicht alle von der Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen sind über die in Satz 1 genannten Mindestanbindungen nutzbar. Alternative Anbindungen wie von Eurex Clearing angebotene Standleitungen, Internetleitungen, Anbindungen über einen Multi-Member-Service-Betreiber oder die Anbindung über ein anderes Netzwerk können zur Nutzung der Schnittstellen verwendet werden.	The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant Systems at least via an internet-based service (native internet access) to the Clearing EDP (minimum connectivity). Not all interfaces offered by Eurex Clearing can be used in combination with the minimum connectivity as described in sentence 1. Alternative connections, such as leased lines and internet lines offered by Eurex Clearing as well as connections by means of a Multi Member Service Operator or connections by means of other networks can be used in combination with the interfaces.
§ 35 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	§ 35 Minimum requirements for data access
Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen sicher zu stellen: (i) Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management) (ii) Verwaltung von Benutzer IDs (iii) Auswahl und Empfang von Reports	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions: (i) Collateral management (ii) User-ID administration (iii) Report selection and receipt of reports
§ 36 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	§ 36 Special conditions for Participant Systems and Locations
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates	(1) The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing

nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.
(2) Die Eurex Clearing oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, jederzeit in den Lokationen des Vertragspartners die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmer-Systems zu überprüfen. Die Eurex Clearing kann nach vorheriger Anzeige durch den Vertragspartner die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems oder Teilen hiervon in den Geschäftsräumen eines von dem Vertragspartner mit dem Betrieb des Teilnehmer-Systems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelungen des Anschlussvertrages, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Clearing das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen.	(2) Eurex Clearing or a third party assigned by it shall be entitled to visit the Contractual Party's Locations at any time and check whether the requirements for the installation and operation of the Participant System are still met. Eurex Clearing shall be entitled, after a previous notification by the Contractual Party, to assign the installation and operation of a Participant System or of parts thereof in the offices of the Contractual Party to a third party as long as the application of and adherence to the regulations of the Connection Agreement, in particular by the third party, is guaranteed. The Contractual Party shall be obligated to ensure by means of an appropriate agreement with the third party that such third party entitles Eurex Clearing to verify at any time whether the conditions for the installation and operation of a Participant System are met.
~~B~~G - Besondere Regelungen für Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice, Registrierte Kunden, Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz	**G~~F~~ - Special provisions for Basic Clearing Members, Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions, Registered Customers, holders of a Specific Lender License and holders of a Specific Repo License**
§ 37 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 3~~3~~7 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt G~~F~~ gelten für (i) Basis-Clearing-Mitglieder, (ii) Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen und alle Backoffice-Funktionen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ausgelagert haben, (iii) Registrierte Kunden, (iv) Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz	The special provisions within in Segment G~~section F~~ are valid for (i) Basic Clearing Members, (ii) Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions according the Clearing Conditions for Eurex Clearing, (iii) Registered Customers, (iv) Holders of a Specific Lender License and/or

und/oder Beauftragte des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing sowie für (v) Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing.	their Agent Lenders pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing as well as for (v) Holders of a Specific Repo License pursuant to Chapter IV of the Clearing Conditions for Eurex Clearing.
§ 348 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	**§ 348 Minimum requirements for network access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme mindestens über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang) an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung). Nicht alle von der Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen sind über die oben genannten Mindestanbindungen nutzbar. Alternative Anbindungen wie von Eurex Clearing angebotene Standleitungen, Internetleitungen, Anbindungen über einen Multi-Member-Service-Betreiber oder die Anbindung über ein anderes Netzwerk können zur Nutzung der Schnittstellen verwendet werden.	The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System at least via an internet-based service (native internet access) with the Clearing EDP (minimum connectivity). Not all interfaces offered by Eurex Clearing can be used in combination with the minimum connectivity as described in sentence 1. Alternative connections, such as leased lines and internet lines offered by Eurex Clearing as well as connections by means of a Multi Member Service Operator or connections by means of other networks can be used in combination with the interfaces.
§ 359 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ 359 Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen sicher zu stellen: • Empfang von Reports	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions: • Receipt of reports
§ 3640 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	**§ 3640 Special conditions for Participant Systems and locations**
Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung	The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party

entgegenstehen.	or Eurex Clearing.
~~C~~H - Besondere Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice sowie Dritte, insbesondere Abwicklungsinstitute	**HG - Special provisions for Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model or in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions and other parties, in particular Settlement Institutes**
§ ~~37~~41 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ ~~37~~41 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt H~~G~~ gelten für (i) Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen und sämtliche Backoffice-Funktionen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ausgelagert haben, sowie für (ii) Dritte, insbesondere Abwicklungsinstitute, denen die Eurex Clearing eine Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV bereitstellt.	The special provisions within in ~~section G~~Segment H are valid for (i) Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model or in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions according the Clearing Conditions for Eurex Clearing and (ii) Third parties, in particular Settlement Institutes for which Eurex Clearing provides a network connection to the Clearing EDP.
§ ~~38~~42 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	**§ ~~38~~42 Minimum requirements for network access**
Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV anzubinden.	The Contractual Party shall not be obliged to connect its Participant System with the Clearing EDP.
§ ~~38a~~43 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ ~~38a~~43 Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten zu gewährleisten.	The Contractual Party shall not be obliged to ensure access to the Clearing Data.
§ ~~39~~44 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	**§ ~~39~~44 Special conditions for Participant Systems and locations**
Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei	The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any

Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.
~~D~~I- Besondere Regelungen für Multi-Member-Service-Betreiber	~~H~~I - Special provisions for Multi-Member-Service Operators
§ 4~~0~~5 Geltungsbereich für Vertragspartner	§ 4~~0~~5 Applicability in terms of Contractual Parties
Die besonderen Regelungen in Abschnitt I~~H~~ gelten für Multi-Member-Service-Betreiber.	The special provisions within in ~~section H~~Segment I are valid for Multi Member Service Operators.
§ 4~~1~~6 Besondere Pflichten für Multi-Member-Service-Betreiber	§ 4~~1~~6 Special duties for Multi-Member-Service Operators
(1) Die Anbindung des Vertragspartners als Multi-Member-Service-Betreiber erfolgt, um Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden, also Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden, sowie Dritte, insbesondere Abwicklungsinstituten die Anbindung an die Clearing-EDV zu ermöglichen und/oder um das Insourcing von Backoffice- bzw. Clearingfunktionen und/oder die automatisierte Weiterverarbeitung von Daten für die Unternehmen zu erbringen.	(1) The connection of the Contractual Party as a Multi Member Service Operator shall enable customers of the Multi Member Service Operator, which includes Clearing Members, Non Clearing Members and Registered Customers as well as third parties, in particular settlement institutes, to connect to the Clearing EDP and/or to render the insourcing of backoffice functions or clearing functions respectively, and/or to render the automated processing data for the companies.
(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Eurex Clearing unverzüglich die Unternehmen anzuzeigen, für die er die Anbindung als Multi Member Service-Betreiber erbringt (Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden). Jegliche Veränderungen sind der Eurex Clearing ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.	(2) The Contractual Party shall be obliged to notify Eurex Clearing without delay of any Companies for which it renders its connection services as a Multi Member Service Provider. Any changes must also be notified to Eurex Clearing without delay.
(3) Weitere Voraussetzungen zur Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen werden von den Vertragsparteien (Multi-Member-Service-Betreiber und Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden) in einer separaten Vereinbarung geregelt.	(3) Any further requirements for the rendering of services as specified in paragraph 1 shall be defined in a separate agreement between the contracting parties.

§ 427 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	§ 427 Minimum requirements for network access
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sein Teilnehmer-System bzw. die Teilnehmer-Systeme seiner Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden mindestens über eine Standleitung einschließlich einer Back-Up-Standleitung an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung).	(1) The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System and/or the Participant Systems of its Multi Member Service Operator Customers respectively at least via a leased line combined with a backup leased line with the Clearing EDP (minimum connectivity).
(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet seine über ihn angebundenen Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden über die von ihm genutzte Art der Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV zu informieren.	(2) The Contractual Party shall be obligated to provide details regarding the type of network connection used to connect to the Clearing EDP to its customers.
§ 438 Datennutzung	§ 438 Data usage
(1) Die aus der Clearing-EDV empfangenen Informationen (z.B. Reports) und Daten dürfen von dem Vertragspartner ausschließlich zum Zwecke seiner mit der Eurex Clearing vereinbarten Dienste als Multi-Member-Service-Betreiber verwendet werden; eine Speicherung, Anfertigung von Kopien (ausgenommen Sicherheitskopien), Nutzung, Verarbeitung oder sonstige Verwertung der Informationen und Daten zu anderen Zwecken ist verboten.	(1) Any information (e.g. reports) and data received from the Clearing EDP must be used by the Contractual Party exclusively for the purpose of its services rendered as a Multi Member Service Provider as agreed with Eurex Clearing; it is not permitted to save, copy (excluding copies for data backup), use, modify or otherwise utilize such information and data for other purposes.
(2) Der Vertragspartner darf die Informationen und Daten ausschließlich dem Unternehmen zugänglich machen, für das die Informationen und Daten bestimmt wurden. Eine Weitergabe oder das Zugänglichmachender Informationen und Daten an Dritte ist verboten.	(2) The Contractual Party may grant access to the information and data exclusively to the Company which such information and data was intended for. It is prohibited to pass on such information and data to third parties.
(3) Der Vertragspartner stellt sicher, dass er sämtliche von der Eurex Clearing übermittelte Informationen (z.B. Reports) und Daten, nur an die betroffenen Unternehmen weiterleitet.	(3) The Contractual Party shall make sure that it passes on any and all information (e.g. reports) and data received from Eurex Clearing only to the Companies involved.
(4) Soweit der Vertragspartner das Insourcing von Backoffice- bzw. Clearingfunktionen und/oder die automatisierte Weiterverarbeitung von Daten aus der Clearing-EDV für ein oder mehrere Unternehmen übernommen hat, ist er ausschließlich zur automatisierten Weiterverarbeitung der empfangenen Informationen aus der Clearing-EDV berechtigt, soweit dies zum Verwalten und der Abwicklung / dem Clearing der von dem jeweiligen Unternehmen abgeschlossenen Geschäfte erforderlich ist.	(4) To the extent the Contractual Party renders the insourcing of backoffice functions or clearing functions respectively, and/or the automated further processing of data received from the Clearing EDP, for one or several Companies, it shall be exclusively entitled to further process the information received from the Clearing EDP to the extent this is necessary for the management and the settlement / the clearing of the transactions concluded by the respective company.

§ 449 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	§ 449 Special conditions for Participant Systems and locations
(1) Die Eurex Clearing kann festlegen, dass der Vertragspartner die Teilnehmer-Software bei der Eurex Clearing zu registrieren hat und mindestens eine von der Eurex Clearing näher bestimmte elektronische Kennung (Identifier) zuzuordnen hat. Der Identifier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Clearing-EDV kommuniziert.	(1) Eurex Clearing may determine that the Contractual Party shall register the Participant Software with Eurex Clearing and that the Contractual Party shall have at least one electronic ID (identifier) determined by Eurex Clearing. The identifier must always be transferred if the Participant software communicates with the Clearing EDP.
(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	(2) The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.

(3) Die Eurex Clearing oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, jederzeit in den Lokationen des Vertragspartners die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmer-Systems zu überprüfen. Die Eurex Clearing kann nach vorheriger Anzeige durch den Vertragspartner die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems oder Teilen hiervon in den Geschäftsräumen eines von dem Vertragspartner mit dem Betrieb des Teilnehmer-Systems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelungen des Anschlussvertrages, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Clearing das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen.	(3) Eurex Clearing or a third party assigned by it shall be entitled to visit the Contractual Party's Locations at any time and check whether the requirements for the installation and operation of the Participant System are still met. Eurex Clearing shall be entitled, after a previous notification by the Contractual Party, to assign the installation and operation of a Participant System or of parts thereof in the offices of the Contractual Party to a third party as long as the application of and adherence to the regulations of the Connection Agreement, in particular by the third party, is guaranteed. The Contractual Party shall be obligated to ensure by means of an appropriate agreement with the third party that such third party entitles Eurex Clearing to verify at any time whether the conditions for the installation and operation of a Participant System are met.
